

Zugleich werden auch die Behörden des Landes hierdurch angemahnt, den etwa erfolgenden Requisitionen des Bundeschiedsgerichtes, namentlich bei Zeugenvernehmungen und Evidenzsuchen Folge zu geben.

Gera, am 25. September 1849.

Königlich Preussisch-Brandenburgisches Ministerium des  
 Innern.

Emmel.

## Bestimmungen

für das Verfahren vor dem provisorischen Bundeschiedsgerichte  
 und die Vollziehung der Entscheidungen desselben.

In Ausführung der Bestimmungen im §. 6. der Uebereinkunft der Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover vom 26. Mai d. J., wegen Einsetzung eines provisorischen Bundeschiedsgerichtes, wird von dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen über das Verfahren vor dem gedachten Gerichte und die Vollziehung der Entscheidungen desselben, auf den Vorschlag dieses Gerichtes hierdurch Folgendes festgesetzt:

### Tit. I.

#### Verfahren vor dem Bundeschiedsgerichte.

##### 1) In streitigen Rechtsfachen.

###### §. 1.

Die bei dem Schiedsgerichte einzureichenden Klagen müssen von einem, zur Prozess-Praxis bei einem Kollegial-Gerichte befugten Rechtsanwalte unterzeichnet sein, welcher sich durch die Mitunterschrift des Klägers oder durch Vollmacht von denselben zu legitimiren hat. Klagen, bei denen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, werden ohne weiteres zurückge-  
 geben.

###### §. 2.

Die Klage muß, außer dem vollständigen Vortrage des Sachverhältnisses, die Angabe der Beweismittel hinsichtlich der zu ihrer Begründung angeführten Thatfachen und einen bestimmten Antrag enthalten. Besitzen die Beweismittel in Urkunden, die sich in den Händen des Klägers befinden, so ist er verpflichtet, eine Abschrift derselben der Klage beizufügen und bei deren Einreichung zugleich die Urschrift der Urkunden zur Einsicht des Ogners auf der Kanzel des Schiedsgerichtes niederzulegen.